GSP.Z-01-201

Kapitel 4: Zusammen leben

45. Ordentliche Bundesdelegiertenkonferenz
20. - 22. November 2020, Karlsruhe - DIGITAL

Antragsteller*in:	KV Garmisch-Partenkirchen
Beschlussdatum:	01.10.2020

Änderungsantrag zu GSP.Z-01

Von Zeile 200 bis 203 einfügen:
wird, muss Basiswissen über Kinderrechte, insbesondere über Beteiligung, über den Schutz vor Kindeswohlgefährdung und vor sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche, aber auch über die besonderen Nöte von Kindern getrennt lebender Eltern, zur Voraussetzung werden. In Kinderschutzverfahren muss die nötige Qualifikation bei allen Beteiligten gesetzlich vorgegeben und tatsächlich gewährleistet sein. Das Umgangsrecht des Kindes mit beiden Elternteilen muss gestärkt, ausgeglichene Umgangszeiten sollen gefördert und nötige Mittel zur schnellen und wirksamen Durchsetzung bereitgestellt werden.

Begründung

Trennung und Scheidung sind für davon betroffene Kinder oft eine seelische Katastrophe, insbesondere wenn der Kindesumgang als "Waffe" zur Durchsetzung von Interessen oder schlicht zur Rache an der/dem Ex genutzt wird. Die bisherigen Rechte und praktischen Möglichkeiten zur Verhinderung von Umgangs-Willkür und einseitig ausgerichtetem Kindesumgang sind teuer, langwierig und meist ohne praktischen Nutzen. Die Kinder haben dadurch oft das Gefühl, dem Willen eines Elternteils hilflos ausgeliefert zu sein. Gehört werden sie dazu eher selten. Das sollten wir ändern.